

Förderungsrichtlinien der Stadt Olfen zur Projektförderung **„Musik macht Schule“**

Präambel

Mit dem Projekt „Musik macht Schule“ soll ein weiterer Förderschwerpunkt für Familien in Olfen gesetzt werden. Musik gehört nicht nur zu unserem täglichen Leben, sie bereichert es auch und trägt positiv zur Entwicklung unserer Kinder bei. Das Musikprojekt soll allen Olfener Kindern ermöglichen, Musik zu erleben, sie kennen- und vielleicht auch lieben zu lernen. Das Erlernen eines Instrumentes kann einen bedeutenden Beitrag für die kulturelle Bildung darstellen und Impulse für die Integration von Schülern unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft geben.

Die Förderung erstreckt sich auf mehrere Bausteine, die eine individuelle Förderung u.a. durch zusätzliche Musiklehrer an den Schulen bzw. durch einen Zuschuss zu den Unterrichtskosten der Kinder darstellen.

Die Unterrichtskosten der Musikschule Olfen (Musikschulkreis Lüdinghausen) werden schon heute entsprechend von der Stadt Olfen unterstützt. Eltern zahlen aktuell nur einen Anteil der Kosten für eine Unterrichtsstunde Musik. Den restlichen Anteil rechnet die Musikschule jährlich mit der Stadt Olfen ab.

§ 1 Voraussetzung für die Förderung

Die Stadt Olfen fördert die Unterrichtskosten für den Musikunterricht bei privaten Musikschulen oder Musiklehrern, ausschließlich bei Olfener Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Eine Ausnahme besteht für auswärtige Kinder, die die Gesamtschule in Olfen besuchen und dort in der Big Band mitspielen.

§ 2 Grundlagen der Förderung

Der Antrag muss fristgerecht bei der Stadt Olfen eingehen.

Die Förderhöhe richtet sich nach dem ermittelten Prozentwert der Musikschule Lüdinghausen. Dieser wird nach Abschluss eines Abrechnungsjahres für das Folgejahr errechnet. Die Mitteilung von der Musikschule Lüdinghausen erfolgt im Juni des darauffolgenden Jahres. Für das aktuelle Jahr wird der ermittelte Prozentwert aus dem Vorjahr zugrunde gelegt.

Für Kinder und Jugendliche, die bei der Musikschule Lüdinghausen Musikunterricht erhalten, erfolgt keine weitere Förderung, da dieser Zuschuss bereits allgemein durch die Stadt Olfen geleistet wird.

Für eine Mitgliedschaft in Chören und Musikvereinen kommt diese Förderung nicht zum Tragen. Sie erhalten die allgemeine Förderung, die für die Vereine und Verbände in Olfen vorgesehen ist.

§ 3 Verfahren

1. Antragstellung

Die Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien sind schriftlich bei der Stadt Olfen zu stellen. Das Antragsformular ist bei der Stadt Olfen erhältlich.

Die Abrechnung erfolgt jährlich. Der Abrechnungszeitraum umfasst ein Kalenderjahr.

Der Antrag muss spätestens bis zum 31. März des Folgejahres schriftlich eingereicht werden.

Es wird pro Kind ein Instrument gefördert. Eine Bezuschussung von Leihgebühren für Musikinstrumente ist nicht vorgesehen.

2. Hinweise zum Verwendungsnachweis

Der Förderbetrag wird nach Antragstellung unter Vorlage des Vertrages und der monatlichen Zahlungsnachweise (Kontoauszüge oder Quittungen) an den Antragsteller ausgezahlt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Ein Projekt lebt von seiner Entwicklung. So auch dieses Projekt. Aus diesem Grund soll der Förderzeitraum, der vom 01.10.2013 bis zum 31.12.2014 befristet war, ab dem 01.01.2015 in Kraft treten und unbefristet gelten.

Olfen, den 01.01.2015

Der Bürgermeister

gez. Himmelmann